ANSPRECHPARTNER

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

als Ihr bürgernaher, zuverlässiger kommunaler Dienstleister möchten wir für Sie stets kompetenter Ansprechpartner sein. Hier finden Sie die Namen und Rufnummern der für die einzelnen Bereiche zuständigen Mitarbeiter.

Verwaltung

Name	Zuständigkeit	Telefon
Herr Lindstedt	Geschäftsleitung	(03 43 43) 50 70
Frau Elschner	Sekretariat	(03 43 43) 50 70
Frau Kitz	Verbandskasse	(03 43 43) 5 07 19
Frau Müller	Verbandskasse	(03 43 43) 5 07 23
Frau Oehm	VA Gebühren	(03 43 43) 5 07 16
Herr Skolmowski	VA Gebühren	(03 43 43) 5 07 14
Frau Jakob	VA Fäkalschlamm/ Vollstreckung	(03 43 43) 5 07 22
Herr Andrae	Liegenschaften/ Grubenkontrolle	(03 43 43) 5 07 24
Frau Korb	Gewässerschutz Förderung Kleinkläranlagen	(03 43 43) 5 07 21

Technischer Bereich

Name	Zuständigkeit	Telefon
Frau Kaden	Technische Leiterin	(03 43 43) 50 70
Herr Berger	Meisterbereich 1 Neubau, Pumptechnik, Störungen	(03 43 43) 5 07 18
Herr Hönig	Meisterbereich 2 Gruben, Nieder-schlagswasser, Störungen	(03 43 43) 5 07 17
Herr Kobelt	Baubetreuung/ Investitionen	(03 43 43) 5 07 13
Herr Brauße	Baubetreuung/ Investitionen	(03 43 43) 5 07 20

Havarie / Notfall:

Bei Havariefällen können Sie uns innerhalb der Dienstzeiten in der Geschäftsstelle erreichen. In allen übrigen Zeiten (rund-um-die-Uhr) sind wir unter

(0172) 278 94 90

erreichbar.

BÜRGERINFORMATION KLEINKLÄRANLAGEN

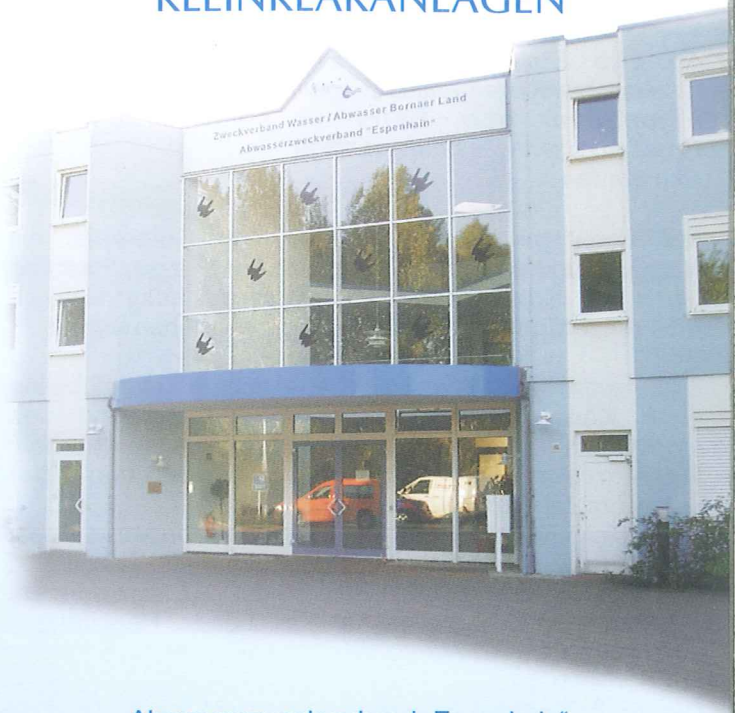

Abwasserzweckverband „Espenhain“
Blumrodapark 6 • 04552 Borna
Tel.: (03 43 43) 50 70 • Fax: (03 43 43) 5 07 30
Mail: info@azv-espenhain.de
Web: www.azv-espenhain.de

Öffnungszeiten:

Montag:	**9.00–12.00 Uhr**
Dienstag:	**9.00–12.00 Uhr & 13.00–18.00 Uhr**
Mittwoch:	**geschlossen**
Donnerstag:	**9.00–12.00 Uhr & 13.00–16.00 Uhr**
Freitag:	**9.00–12.00 Uhr**

Abwasser Zweckverband “Espenhain”

ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN & BEGRIFFSBESTIMMUNGEN:

Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt gem. § 63(2) (Novelle: § 50(1)) Sächsisches Wassergesetz den Gemeinden, die sich Dritter zur Erfüllung dieser Aufgabe bedienen können. Die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Abwasseranlagen werden im Verbandsgebiet des AZV „Espenhain“ als öffentliche Anlagen betrieben.

Als zentrale Abwasserentsorgung bezeichnet man die Sammlung und Ableitung des im Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers über technisch notwendige Einrichtungen wie Kanäle, Leitungen, Sammler und Pumpstationen mit der nachfolgenden Zuführung zu einer Kläranlage.

Die Schlammentsorgung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben stellt lediglich eine zentrale Teilentsorgung dar.

Die innerhalb eines Grundstücks verlegten Leitungen und Schächte, die ausschließlich dessen Entsorgung dienen, sind private Grundstücksentwässerungsanlagen, für deren Unterhaltung ausschließlich der Grundstückseigentümer zuständig ist.

Dezentrale Abwasserentsorgung wird jede übrige Abwasserentsorgungsmöglichkeit bezeichnet, die eine vorherige Reinigung über Kleinkläranlagen und Sammlung in Gruben vor ihrer Verbringung in den natürlichen Wasserkreislauf (Einleitung und Verbringung der gereinigten Abwässer in Vorfluter sowie deren Versickerung und Verrieselung in den Untergrund) notwendig macht.

Eine Kleinkläranlage dient der Behandlung von häuslichem oder ähnlichem Abwasser mit einem täglichen Abwasserzufluss von maximal 8 m³ oder einer Belastung von weniger als 3 Kilogramm BSB_5 täglich.

Diese Menge bzw. die Schmutzfracht entspricht durchschnittlich dem täglich anfallenden Abwasseraufkommen von 35 Personen oder 50 Einwohnerwerten.

Übersicht der voraussichtlichen Umrüstungsfristen & Reinigungsanforderungen **

Gemeinde	Ortslage	Umrüstung bis Ende	Anzahl zentraler Grundstücksanschlüsse	* Anzahl verbleibender Kleinkläranlagen	Anzahl Gemeinschaftskläranlagen	geforderte Ablaufklasse der biol. KKA*
Bad Lausick	Stockheim	2012	18	17		C/N/P
	Lauterbach	2012	33	7		C/N/P
	Kleinbeucha	2012	0	24		C
	Beucha	2015	6	5		C
Belgershain	Threna	2012	1	23		C
	Köhra	2010	72			C/N
	Belgershain	2012	50	4		C/N/P
	Rohrbach	2015	0	35	1	C
Borna	Gestewitz	2015	9	2		
	Eula	2015	2	2		
	Haubitz	2015	0	26		C
	Kesselshain	2015	0	17		
	Raupenhain	2015	25			
	Zedtlitz	2015	64	11		
	Neukirchen	2015	152	3		
	Wyhra, Obersteiger Weg	2012	53	27		C ; C/N
Espenhain	Oelzschau	2015	30	6		
	Espenhain	2015	0	6		C
Frohburg	Flößberg, Schildholzsdlg.	2015	70	12		C
	> Neulandsiedlung	2012	0	17		C+H
	Trebishain	2015	35	3		
	Prießnitz	2015	82	4		C
	Prießnitz Siedlung	2012	28			C/N/P
	Elbisbach	2012	0	64		C
	Hopfgarten	2012	13	72	1	C/N
	Tautenhain	2012	0	120		C/N
	Frankenhain	2010	28	158	1	C/N
	Ottenhain	2010	0	37		C/N/P
	Altottenhain	2015	0	4		
Kitzscher	Trages	2015	46	6		
	Thierbach	2012	78	3		C/N
	Braußwig	2015	4	1		
	Dittmannsdorf	2015	11	3		
	Kitzscher	2015	0	10		
	Kitzscher Lindhardt, Neudorf	2010	16	6	1	C/N; N
Neukieritzsch	Lippendorf	2015	0	10		
	Lobstädt	2015	40	3	1	
	Kahnsdorf	2015	6			
	Großzössen	2015	10	1		
Otterwisch	Otterwisch	2015	50	59		C/N/P
	Großbuch	2015	57		1	C/N
Rötha	Rötha	2015	60	8		

**Reinigungsanforderungen
C Basisreinigung mit Kohlenstoffelimination
N zusätzlich zu C erfolgt eine Stickstoffelimination
P zusätzlich zu C u. N erfolgt eine Phosphorelimination

***Hinweis:** Die verbindliche Festsetzung der Umrüstfrist und der Ablaufklasse der KKA erfolgt endgültig mit Erlass des Sanierungsbescheids. Zur Vermeidung von Fördermittelverlust darf mit der Sanierung der vorhandenen Kleinkläranlage erst nach dessen Erhalt und nach Erteilung des vorzeitigen förderunschädlichen Vorhabensbeginns (durch die SAB Dresden) begonnen werden. Ausgenommen sind Preisanfragen sowie Planungs- und Beratungsleistungen. Ausnahmen sind möglich und können beim Verband erfragt werden.

BÜRGERINFORMATION KLEINKLÄRANLAGEN

An alle Einwohner im Entsorgungsgebiet des Abwasserzweckverbandes „Espenhain", die auch zukünftig Eigentümer bzw. Betreiber einer dezentralen Grundstücksentwässerungsanlage sein werden.

Aus vielfältigen Diskussionen in Ihrer Gemeinde, mit Nachbarn und Bekannten, aber auch aus Presse, Funk und Fernsehen ist Ihnen bekannt, dass sich zukünftig vielfältige Änderungen in der Abwasserentsorgung ergeben werden.

Besonders im ländlichen Raum, aber auch in Stadt-gebieten ohne Kanalanschluss erfolgt die Entsorgung des anfallenden Abwassers derzeit noch über Sammelgru-ben, Sickergruben, Dreikammerausfaulgruben und über Kleinkläranlagen ohne biologische Klärstufe.
Die Reinigungsleistung der Anlagen entspricht in ihrem derzeitigen Zustand nicht mehr dem Stand der Technik und sie weisen aufgrund ihres Alters oftmals Bauschäden auf, weshalb der Gesetzgeber entsprechende Regelun-gen treffen musste.

Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie stellt die Forderung auf, bis spätestens 2015 alle anfallenden häuslichen Abwässer vor Ihrer Einbringung in den natürlichen Wasserkreislauf biologisch zu reinigen, um das Hauptziel der Richtlinie "einen guten Zustand der Gewässer*" zu erreichen.

**Gewässer sind u. a. alle in den natürlichen Wasserkreislauf eingebundenen ober- und unterirdisch fließenden und stehenden Wasseransammlungen mit ihren Einzugsgebieten.*

Anlagen, die zukünftig weiter betrieben werden müssen, weil die betreffenden Wohngrundstücke im Entsorgungsgebiet des Abwasserzweckverbandes „Espenhain" keinen zentralen Abwasseranschluss erhalten, sind deshalb bis spätestens 2015 an den Stand der Technik durch Um- oder Neubau anzupassen.
Dabei kann jedoch die Untere Wasserbehörde aufgrund des aktuell festgestellten Gewässerzustands auch frühere Umrüstfristen festlegen.

Die nachfolgenden Informationen und Hinweise sollen den Betreibern bzw. Eigentümern von dezentralen Abwasseranlagen helfen, sich mit den neuen Anforderungen vertraut zu machen.

GRUNDSÄTZE DER ABWASSERENTSORGUNG

Die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung ist Teil des Gewässerschutzes und wesentliche Voraussetzung für die Nutzung und Bewirtschaftung der Grund- und Oberflächengewässer und dient dem Schutz des Allgemeinwohls.

Die dezentrale Abwasserentsorgung mittels Kleinkläranlagen richtet sich an den gleichen Schutzzielen und Anforderungen für die Gewässer aus, wie die zentrale Abwasserbeseitigung.

Diese ergeben sich im Wesentlichen aus den betreffenden EU-Richtlinien zum Gewässerschutz, dem Wasserhaushaltsgesetz, dem Sächsischen Wassergesetz, der Sächsischen Wasserrahmenrichtlinienverordnung, der Sächsischen Kommunalabwasserverordnung und Kleinkläranlagenverordnung.

Auf Grundstücken, die bis spätestens 2015 nicht an die öffentliche Schmutzwasserentsorgung angeschlossen werden, müssen zur ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung- und behandlung vorrangig Kleinkläranlagen ***mit biologischer Klärstufe*** errichtet werden. Abflusslose Sammelgruben können eine Alternative darstellen und erforderlich werden, wenn z. B. die Entsorgung über eine Kleinkläranlage aufgrund der täglich anfallenden Abwassermenge und -beschaffenheit, unzureichender Grundstücksgröße oder aus anderen Gründen des Gewässerschutzes nicht möglich ist.

Die Ableitung von gereinigtem Abwasser, z. B. in einen angrenzenden Graben oder über eine Versickerungsanlage in das Grundwasser, erfüllt den Tatbestand der Gewässerbenutzung, für die gemäß §§ 2, 8 u. 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine wasserrechtliche Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde vorliegen muss.

Gewässerbenutzungen ohne erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis können gemäß § 103 WHG als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.

Für Bemessung, Betrieb und Wartung von Kleinkläranlagen ist insbesondere die DIN 4261 Teil 2 und 4 sowie die Kleinkläranlagenverordnung des Freistaates Sachsen maßgebend.

ABLAUF DES FÖRDER- & SANIERUNGSVERFAHRENS FÜR UMZURÜSTENDE GRUNDSTÜCKE:

Aufstellung Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) durch den AZV "Espenhain" mit Ausweisung nichtöffentlich zu entsorgenden Gebieten mittels biologischer Kläranlage

↓

Bestätigung des ABK mit zukünftiger Art der örtlichen Entwässerung (dezentral, semizentral, zentral) durch die Untere Wasserbehörde beim Landkreis Leipzig Landratsamt

↓

Bürgerinformation durch den AZV "Espenhain"

↓

Antrag der Bürger auf Fördermittel, wenn Grundstück zukünftig dezentral entsorgt werden soll beim AZV "Espenhain"

↓

Antrag auf förderunschädlichen Baubeginn bei der SAB durch den AZV "Espenhain"

↓

Erteilung des förderunschädlichen Baubeginns der SAB nach fachtechnischer und kommunalwirtschaftlicher Zustimmung der Aufsichtsbehörde des AZV "Espenhain"

↓

Erlass der Sanierungsanordnung an Grundstückseigentümer / Grundstücke, die zukünftig dezentral entsorgt werden

↓

durch AZV "Espenhain", wenn der Überlauf der Klärgrube in einen Ortskanal entwässert

↓

Antrag des Grundstückseigentümers auf Einleitgenehmigung beim AZV "Espenhain"

↓

durch die Untere Wasserbehörde, wenn der Überlauf der Klärgrube direkt vom Grundstück in einen Vorfluter entwässert

↓

Antrag des Grundstückseigentümers auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis (wenn noch nicht vorhanden) bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde

↓

Ausführung der grundstücksbezogenen Maßnahmen innerhalb der Sanierungsfristen und Reinigungsanforderungen und Anzeige der Fertigstellung durch die Grundstückseigentümer lt. Sanierungsbescheid

↓

Abnahme und Bestätigung des Förderziels durch den AZV "Espenhain"

↓

Antrag des Grundstückseigentümers auf Auszahlung der Fördermittel an den AZV "Espenhain"

↓

Entgegennahme der Anträge und Weiterleiten als Sammelantrag durch den AZV "Espenhain" an die SAB

↓

Auszahlung der genehmigten Fördermittel auf die angegebene Bankverbindung des Grundstückseigentümers durch die SAB

HILFEN DES FREISTAATES SACHSEN FÜR DIE GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER:

Die Umrüstung Ihrer Kleinkläranlage und abflusslosen Grube fördert der Freistaat Sachsen auf Grundlage seiner Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft 2009.

Der Neubau von biologischen Kleinkläranlagen wird mit 1.500 €, die Nachrüstung vorhandener Kleinkläranlagen mit 1.000 € gefördert. Weitere Zuschüsse werden für zusätz-liche Reinigungsanforderungen oder mehr als 4 ange-schlossene Personen an die umgebaute oder neu errichtete
Anlage und für Gruppenkleinkläranlagen gewährt. Wich-tigste Fördervoraussetzung ist aber das Vorhandensein einer Altanlage und der zumindest zukünftige Anfall von häuslichem Abwasser.

Zur Vermeidung von Fördermittelverlust darf erst nach deren Beantragung sowie nach Erlass des Sanierungs-bescheids gegenüber dem Grundstückseigentümer begonnen werden. Ausgenommen sind Preisabfragen sowie Planungs- und Beratungsleistungen.

Weitere konkrete Förderbedingungen können der Förderrichtlinie RL SWW2009 des SMUL entnommen, oder beim Verband abgefragt werden.*

**** Download - Adressen für weitere Informationen:***

- Sächsische Aufbaubank Dresden SAB:
  www.sab.sachsen.de
- Staatsministerium für Umwelt- & Landwirtschaft SMUL:
  www.smul.sachsen.de
- Bildungs- und Demonstrationszentrum Leipzig BDZ:
  www.bdz-abwasser.de

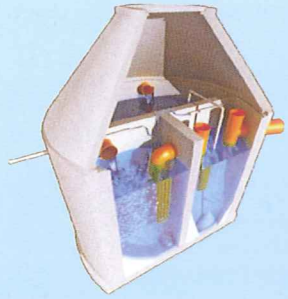

Kleinkläranlage mit Abwasserbelüftung